

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

HmbGVBl. Nr. 31	FREITAG, DEN 22. JULI	2016
Tag	Inhalt	Seite
7. 7. 2016	Verordnung über den Bebauungsplan Blankenese 45 .....	305
12. 7. 2016	Verordnung über den Bebauungsplan Rotherbaum 36 .....	308
14. 7. 2016	Verordnung über Zulassungsbeschränkungen und Zulassungszahlen für die Hochschule für Musik und Theater Hamburg für das Wintersemester 2016/2017 ..... 221-3-16	310

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

### Verordnung über den Bebauungsplan Blankenese 45

Vom 7. Juli 2016

Auf Grund von § 10 und § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722, 1731), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 13. Februar 2015 (HmbGVBl. S. 39), § 81 Absatz 1 Nummer 2 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 17. Februar 2016 (HmbGVBl. S. 63), § 4 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 167), in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1536), § 9 Absatz 4 des Hamburgischen Abwassergesetzes in der Fassung vom 24. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 258, 280), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 540, 542), sowie § 1, § 2 Absatz 1, § 3 und § 4 Nummer 3 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142, 147), wird verordnet:

#### § 1

(1) Der Bebauungsplan Blankenese 45 für den Geltungsbereich zwischen Möllers Treppe, Süllbergstreppe, Bornholdts Treppe, Blankeneser Hauptstraße, Schlagemihls Treppe und Elbstrand (Bezirk Altona, Ortsteil 223) wird festgestellt.

#### Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Süllbergsterrasse – Bornholdts Treppe – Schulten Immenberg – Hans-Lange-Straße – Blankeneser Hauptstraße – Nord- und Westgrenze des Flurstücks 329 – Schlagemihls Treppe – Blankeneser Hauptstraße – Ost- und Südgrenze des Flurstücks 290,

Ostgrenze des Flurstücks 1753 – Sagebiels Weg – über das Flurstück 77 (Strandweg), Ost-, Nord- und Südgrenze des Flurstücks 1555, über das Flurstück 2435, Südgrenze des Flurstücks 2435, über das Flurstück 2435, Westgrenze des Flurstücks 77 (Strandweg), über das Flurstück 2146 (Strandweg) – Möllers Treppe – Elbtterrasse – über das Flurstück 1878, Südgrenze des Flurstücks 134, Südostgrenze des Flurstücks 1658 der Gemarkung Blankenese – Süllbergstreppe (Bezirk Altona, Ortsteil 223).

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Absatz 4 BauGB werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niederlegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich werden
  - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

## § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In dem nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BauGB als Erhaltungsbereich festgesetzten Gebiet bedürfen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung oder die Errichtung baulicher Anlagen einer Genehmigung, und zwar auch dann, wenn nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften eine Genehmigung nicht erforderlich ist. Die Genehmigung zum Rückbau, zur Änderung oder zur Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage

darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

2. In den Baugebieten errechnet sich die zulässige Grundfläche als Höchstmaß jeweils aus den durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen. Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der in § 19 Absatz 4 Satz 1 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479), bezeichneten Anlagen bis zu 50 vom Hundert überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8. Terrassen sind außerhalb der Baugrenzen bis zu 20 vom Hundert der durch die Baugrenzen festgesetzten Grundfläche zulässig.
3. Eine Erweiterung der zulässigen Grundfläche eines Gebäudes über die festgesetzten Baugrenzen hinaus bis zu 10 vom Hundert der durch die Baugrenzen festgesetzten Grundfläche ist ausnahmsweise zulässig, wenn eine Grundfläche von 150 m<sup>2</sup> nicht überschritten wird und
  - 3.1 durch das Vorhaben die städtebaulichen Erhaltungsziele für den nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BauGB festgesetzten Erhaltungsbereich nicht beeinträchtigt werden und
  - 3.2 keine nach der Baumschutzverordnung geschützten Bäume beeinträchtigt werden.
 Das gilt nicht für Terrassen im Sinne von Nummer 2 und für die in § 19 Absatz 4 Satz 1 der Baunutzungsverordnung bezeichneten Anlagen.
4. Bei der Ermittlung der zulässigen Geschossfläche je Gebäude sind auch die Flächen von Aufenthaltsräumen in Nichtvollgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswände mitzurechnen. Berechnungsgrundlage ist der festgesetzte Baukörper und die Anzahl der festgesetzten Vollgeschosse einschließlich Dachgeschoss.
5. Auf den als Flächen zum Ausschluss von Stellplätzen und Nebenanlagen gekennzeichneten Flächen ist die Herstellung notwendiger Zuwegungen und Zufahrten zu Stellplätzen, Garagen und Tiefgaragen zulässig.
6. In den Baugebieten sind für Hauptgebäude nur Sattel- oder Walmdächer mit einer Neigung zwischen 20 Grad und 45 Grad zulässig. Flach geneigte Dächer und Flachdächer können nur ausnahmsweise zugelassen werden, wenn durch das Vorhaben die städtebaulichen Erhaltungsziele für den nach § 172 BauGB festgesetzten Erhaltungsbereich nicht beeinträchtigt werden.
7. Bei der Ausbildung der Dächer darf die Höhe des Dremfels, das heißt der Abstand zwischen der Oberkante des Dachgeschossfußbodens und der Schnittlinie der Außenfläche der Wand mit der Unterkante der Dachhaut, 0,5 m nicht überschreiten.
8. Verglaste Fassadenflächen dürfen 60 vom Hundert der jeweiligen Gebäudeseite nicht überschreiten.
9. Bei Putzbauten sind für die Fassadengestaltung helle Farbtöne zu verwenden. Bei einer Verblendung mit Vormauersteinen sind rote Ziegelsteine zu verwenden.
10. Aufgeständerte Gebäude und aufgeständerte Terrassen sowie Plattformen sind unzulässig. Kellergeschosse, die zur Talseite über die Geländeoberfläche hinausragen, sind gestalterisch gegenüber den übrigen Geschossen so abzusetzen, dass das Erscheinungsbild als Sockelzone optisch wirksam wird.

11. In den privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Café-Garten“ sind nur fliegende Bauten mit einer Grundfläche von höchstens 15 m<sup>2</sup> je Grundstück zulässig.
12. Auf der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Café-Garten“ können notwendige Stellplätze der Flurstücke 2024 und 279 ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die Gartengestaltung nicht beeinträchtigt wird und das durch die Gärten geprägte Straßenbild erhalten bleibt. Die Stellplätze sind mit höchstens 1,2 m hohen Hecken einzufassen; sie sind mit Naturstein, Klinker oder wassergebundener Decke herzustellen. Überdachte Stellplätze sind nicht zulässig. Auf den privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Wassergärten“ können notwendige Stellplätze des jeweiligen Wohngrundstücks ausnahmsweise zugelassen werden, wenn auf diesem Wohngrundstück ein Stellplatz nicht untergebracht werden kann, die Gartengestaltung nicht beeinträchtigt wird und das durch die Gärten geprägte Straßenbild erhalten bleibt. Offene Stellplätze sind nur in einem 6 m breiten Streifen hinter der Straßenlinie zulässig und dürfen insgesamt nicht mehr als 25 vom Hundert der Straßenfront der jeweiligen privaten Grünfläche in Anspruch nehmen. Die Stellplätze sind mit höchstens 1,2 m hohen Hecken einzufassen; sie sind mit Naturstein, Klinker oder wassergebundener Decke herzustellen. Überdachte Stellplätze sind nicht zulässig. Auf den privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Wassergärten“ dürfen höchstens 10 vom Hundert der Fläche befestigt werden.
13. Auf den mit „(A)“ bezeichneten Flächen sind Nebenanlagen und Gehölze, die die vorhandenen Blickbeziehungen nach Süden einschränken, nicht zulässig.
14. Stützmauern sind an ihren sichtbaren Seiten mit Feldsteinen oder behauenen Findlingen herzustellen.
15. Die Errichtung von Flutschutzmauern ist nur zulässig, wenn der Flutschutz nicht am Gebäude umgesetzt werden kann. Sie sind an den sichtbaren Seiten mit Feldsteinen oder behauenen Findlingen herzustellen. Sofern Flutschutzmauern eine Höhe von 1,2 m, gemessen vom jeweils angrenzenden öffentlichen Weg, überschreiten, ist die Flutschutzanlage in der Höhe gestaffelt anzulegen. Die entsprechenden Stufen müssen eine Mindestdiefe von 1,5 m aufweisen, die Flächen sind mit standortgerechten Pflanzen zu begrünen.
16. Für an öffentliche Wege angrenzende Einfriedungen sind nur Hecken oder durchbrochene Zäune aus vorwiegend senkrechten Stäben bis zu einer Höhe von 1,2 m, gemessen vom jeweils angrenzenden öffentlichen Weg, zulässig.
17. Öffentliche und private Fußwege und Treppen sind an ihren sichtbaren Seiten mit kleinformatischen Feldsteinen, Natursteinpflaster oder Gelbklinkern herzustellen.
18. Für die festgesetzten Baum-, Hecken- und Strauchanpflanzungen sind standortgerechte einheimische Laubgehölze zu verwenden. Bei Abgang sind an gleicher Stelle gleichartige Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Außerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen im Kronenbereich festgesetzter Bäume unzulässig.
19. Stellplätze sind mit Hecken oder dichtwachsenden Gehölzen einzufassen. Außenwände von Garagen sowie Stützen von Pergolen und Carports sind mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen.
20. In den Baugebieten sind Geh- und Fahrwege sowie ebenerdige Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.
21. Das Niederschlagwasser ist vor Ort flächenhaft über belebte Bodenzonen zu versickern.

## § 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 7. Juli 2016.

**Das Bezirksamt Altona**

## Verordnung über den Bebauungsplan Rotherbaum 36

Vom 12. Juli 2016

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722, 1731), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 sowie § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 13. Februar 2015 (HmbGVBl. S. 39), § 81 Absatz 1 Nummer 2 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 17. Februar 2016 (HmbGVBl. S. 63), § 4 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 167), in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1536), sowie § 1, § 2 Absatz 1 und § 3 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142, 147), wird verordnet:

### § 1

(1) Der Bebauungsplan Rotherbaum 36 für den Geltungsbereich nördlich des Broderswegs sowie westlich der Magdalenenstraße zwischen Böhmersweg und Milchstraße (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 312) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Mittelweg – Böhmersweg – Magdalenenstraße – Milchstraße – Westgrenzen der Flurstücke 615, 612, 611, 610, 609, West- und Südgrenze des Flurstücks 608, Westgrenze des Flurstücks 607, über das Flurstück 2185 (Brodersweg) der Gemarkung Harvestehude.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich werden
  - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a des Baugesetzbuchs beachtlich sind.

### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In den allgemeinen Wohngebieten werden Ausnahmen für Gartenbaubetriebe und Tankstellen nach § 4 Absatz 3 Nummern 4 und 5 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548, 1551), ausgeschlossen.
2. In den Baugebieten errechnet sich die zulässige Grundfläche als Höchstmaß jeweils aus den durch Baugrenzen sowie durch Vorbauten und Terrassen nach den Nummern 3 bis 5 festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen. Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der in § 19 Absatz 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu 50 vom Hundert überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8.
3. Im Böhmersweg, in der Milchstraße und im Brodersweg (Flurstück 443 der Gemarkung Harvestehude) können die vorderen Baugrenzen durch eingeschossige Vorbauten bis maximal 3 m Tiefe auf ein Drittel der Gebäudebreite ausnahmsweise überschritten werden. Satz 1 gilt nicht für nachrichtlich übernommene Denkmalensembles.
4. In der Magdalenenstraße können die vorderen Baugrenzen durch zweigeschossige Vorbauten bis maximal 3 m Tiefe auf der Hälfte der Gebäudebreite ausnahmsweise überschritten werden.
5. Im Böhmersweg und in der Magdalenenstraße kann eine Überschreitung der hinteren Baugrenzen durch Terrassen bis zu einer Tiefe von 3 m auf der Hälfte der Gebäudebreite zugelassen werden. Im Brodersweg (Flurstück 443 der

- Gemarkung Harvestehude) kann eine Überschreitung der vorderen Baugrenzen durch Terrassen bis zu einer Tiefe von 3 m auf der Hälfte der Gebäudebreite zugelassen werden.
6. Tiefgaragen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, sofern sie einschließlich ihrer Überdeckung nicht über die natürliche Geländeoberfläche herausragen.
  7. Die festgesetzten Gebäude-, Trauf- und Firsthöhen als Höchstmaß können durch untergeordnete Dachaufbauten wie zum Beispiel technische Anlagen oder Aufzugüberfahrten ausnahmsweise um bis zu 1,6 m überschritten werden.
  8. In Vorgärten sind Stellplätze und Garagen unzulässig.
  9. Abgrabungen an Gebäuden sind nur an den rückwärtigen Gebäudeseiten bis maximal 3 m Tiefe (Abstand von der Fassade) auf ein Drittel der Gebäudebreite zulässig.
  10. Die im Böhmersweg zur Straßenseite hin ausgerichteten Baukörper sind zu gliedern. Je 8,5 m Fassadenbreite muss ein baulicher Rücksprung von mindestens 1,2 m Breite und mindestens 2 m Tiefe erfolgen.
  11. Entlang des Mittelwegs sind Schlafräume zur lärmabgewandten Gebäudeseite zu orientieren. Wohn-Schlafräume in Einzimmerwohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen.
  12. Entlang des Mittelwegs ist für einen Außenbereich einer Wohnung entweder durch Orientierung an lärmabgewandten Gebäudeseiten oder durch bauliche Schallschutzmaßnahmen wie zum Beispiel verglaste Vorbauten (zum Beispiel verglaste Loggien, Wintergärten) mit teilgeöffneten Bauteilen sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegelminderung erreicht wird, die es ermöglicht, dass in dem der Wohnung zugehörigen Außenbereich ein Tagpegel von kleiner 65 dB(A) erreicht wird.
  13. Entlang des Böhmerswegs auf dem Flurstück 589 und entlang des Broderswegs auf dem mit „(A)“ bezeichneten Teil des Flurstücks 442 der Gemarkung Harvestehude ist durch geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen wie zum Beispiel Doppelfassaden, verglaste Vorbauten (zum Beispiel verglaste Loggien, Wintergärten), besondere Fensterkonstruktionen oder in ihrer Wirkung vergleichbare Maßnahmen sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegeldifferenz erreicht wird, die es ermöglicht, dass in Schlafräumen ein Innenraumpegel bei teilgeöffneten Fenstern von 30 dB(A) während der Nachtzeit nicht überschritten wird. Erfolgt die bauliche Schallschutzmaßnahme in Form von verglasten Vorbauten, muss dieser Innenraumpegel bei teilgeöffneten Bauteilen erreicht werden. Wohn-Schlafräume in Einzimmerwohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen.
  14. Für den zu erhaltenden Einzelbaum ist bei Abgang eine Ersatzpflanzung mit einem standortgerechten Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, vorzunehmen.
  15. Die nicht überbauten Flächen von Tiefgaragen sind mit einem mindestens 50 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und gärtnerisch anzulegen. Sofern Ersatzbaumpflanzungen erforderlich werden, muss der Substrataufbau im Bereich der zu pflanzenden Bäume je Baum auf einer Fläche von mindestens 12 m<sup>2</sup> mindestens 1 m betragen.
  16. In den Baugebieten sind die bis zu 20 Grad flachgeneigten Dachflächen mit einem mindestens 12 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen. Ausgenommen sind Flächen für Dachterrassen, für Belichtung oder für die Aufnahme technischer Anlagen bis maximal 50 vom Hundert der Dachfläche.
  17. Auf den privaten Grundstücksflächen sind Geh- und Fahrwege sowie ebenerdige Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Feuerwehruzufahrten und -aufstellflächen auf zu begrünenden Flächen sind in vegetationsfähigem Aufbau (zum Beispiel Schotterrassen, Rasengittersteine) herzustellen.

## § 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 12. Juli 2016.

**Das Bezirksamt Eimsbüttel**

**Verordnung**  
**über Zulassungsbeschränkungen und Zulassungszahlen**  
**für die Hochschule für Musik und Theater Hamburg**  
**für das Wintersemester 2016/2017**

Vom 14. Juli 2016

Auf Grund von Artikel 9 Absatz 2 Sätze 1 und 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Kapazitätsrechts vom 14. März 2014 (HmbGVBl. S. 99), zuletzt geändert am 23. Mai 2016 (HmbGVBl. S. 205, 207), in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 515), zuletzt geändert am 17. September 2013 (HmbGVBl. S. 389, 398), sowie Nummer 1 des Einzigen Paragraphen der Verordnung zur Weiterübertragung der Verordnungsermächtigung nach Artikel 9 Absatz 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Kapazitätsrechts vom 2. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 103), geändert am 29. September 2015 (HmbGVBl. S. 250, 251), wird verordnet:

**Einziger Paragraph**

(1) An der Hochschule für Musik und Theater Hamburg bestehen in den in der Anlage aufgeführten Studiengängen im Wintersemester 2016/2017 Zulassungsbeschränkungen.

(2) Für die Zulassung in den zulassungsbeschränkten Studiengängen werden zum Wintersemester 2016/2017 die in der Anlage aufgeführten Zulassungszahlen für Erstsemester (Erstsemesterplätze) festgesetzt.

(3) Die Erstsemesterplätze in Bachelor-Studiengängen sind den jeweiligen Studienanfängerinnen und Studienanfängern vorbehalten. Ist in einem der in der Anlage aufgeführten Studiengänge die Zahl der Erstsemester-Bewerberinnen oder Erstsemester-Bewerber geringer als die Zahl der Erstsemesterplätze, werden die nicht in Anspruch genommenen Plätze an Studierende anderer Hochschulen, die die Aufnahmeprüfung an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg bestanden haben (höhere Fachsemester-Bewerberinnen und Fach-

semester-Bewerber), vergeben. Danach noch nicht in Anspruch genommene Plätze werden nach pflichtgemäßem Ermessen der Hochschule für Musik und Theater Hamburg einem der jeweils anderen Abschlüsse (Bachelor, Master oder Konzertexamen) mit dem entsprechenden Hauptfach hinzugerechnet.

(4) Bachelor- und Master-Studienplätze, die von noch in der Regelstudienzeit befindlichen Studierenden in höheren Fachsemestern frei gemacht werden, können an höhere Fachsemester-Bewerberinnen und Fachsemester-Bewerber vergeben werden. Sind solche Bewerberinnen oder Bewerber nicht in ausreichender Zahl vorhanden, erhöhen diese freigewordenen Studienplätze die Erstsemesterplätze im jeweiligen Studiengang. Eine Schwundquote wird nicht berechnet. An Studierende höherer Fachsemester sollen insgesamt höchstens 15 vom Hundert aller freien Studienplätze vergeben werden. Sofern benotete Aufnahmeprüfungen stattfinden, sind für die Plätze für Erstsemester und Studierenden höherer Fachsemester gesonderte Qualifikationsreihen zu bilden.

Hamburg, den 14. Juli 2016.

**Die Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung**

## Anlage

Nummer	Studiengang	Zulassungszahl	Nummer	Studiengang	Zulassungszahl
1.	<b>Lehramtsstudiengänge (Unterrichtsfach Musik)</b>		2.10	Musiktheater-Regie	4
1.1	<b>Bachelor</b>		3.	<b>Master-Studiengänge</b>	
1.1.1	Lehramt Primarstufe/Sekundarstufe I	12	3.1	Instrumentalmusik	
1.1.2	Lehramt Sonderschulen	5	3.1.1	Klavier	8
1.1.3	Lehramt Gymnasium	14	3.1.2	Cembalo	0
1.2	<b>Master</b>		3.1.3	Orgel	2
1.2.1	Lehramt Primarstufe/Sekundarstufe I	12	3.1.4	Violine	5
1.2.2	Lehramt Sonderschulen	5	3.1.5	Viola	4
1.2.3	Lehramt Gymnasium	14	3.1.6	Violoncello	1
2.	<b>Bachelor-Studiengänge</b>		3.1.7	Kontrabass	0
2.1	Komposition/Theorie	3	3.1.8	Harfe	0
2.2	Dirigieren	0	3.1.9	Gitarre	2
2.3	Instrumentalmusik		3.1.10	Flöte	3
2.3.1	Klavier	6	3.1.11	Blockflöte/Traversflöte	0
2.3.2	Cembalo	0	3.1.12	Oboe	2
2.3.3	Orgel	1	3.1.13	Klarinette	1
2.3.4	Violine	5	3.1.14	Fagott	2
2.3.5	Viola	1	3.1.15	Horn	1
2.3.6	Violoncello	3	3.1.16	Trompete	1
2.3.7	Kontrabass	4	3.1.17	Posaune	1
2.3.8	Harfe	0	3.1.18	Tuba	0
2.3.9	Gitarre	2	3.1.19	Schlaginstrumente	3
2.3.10	Flöte	2	3.2	Komposition/Jazz-Komposition	3
2.3.11	Blockflöte/Traversflöte	2	3.3	Multimediale Komposition	0
2.3.12	Oboe	1	3.4	Musiktheorie	0
2.3.13	Klarinette	2	3.5	Dirigieren	0
2.3.14	Fagott	2	3.6	Chorleitung	0
2.3.15	Horn	2	3.7	Claviorganum	2
2.3.16	Trompete	5	3.8	Kammermusik	1
2.3.17	Posaune	0	3.9	Kirchenmusik	1
2.3.18	Tuba	0	3.10	Gesang	4
2.3.19	Schlaginstrumente	2	3.11	Liedgestaltung	2
2.4	Kirchenmusik	5	3.12	Oper	5
2.5	Gesang	8	3.13	Dramaturgie	5
2.6	Jazz	11	4.	<b>Konzertexamen</b>	
2.7	Elementare Musikpädagogik	2	4.1	Instrumentalmusik	9
2.8	Schauspiel	8	4.2	Dirigieren	1
2.9	Schauspieltheater-Regie	6	4.3	Gesang	1
			4.4	Oper	0

